



**Satzung zur Änderung der Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für  
Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in Schriesheim  
vom 24. Juli 1997**

Aufgrund des § 8 Abs. 3 des Bundesfernstraßengesetzes der §§ 16 und 19 des Straßengesetzes Baden-Württemberg, § 2 des Kommunalabgabengesetzes und § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Schriesheim am 28. November 2001 nachfolgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

§ 2 der Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in Schriesheim vom 24. Juli 1997 erhält folgende Fassung:

**§ 2**

1. Für die Benutzung der öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des Gebührenverzeichnisses erhoben.

Gebühren werden auch erhoben, wenn eine Erlaubnis nach dem Straßengesetz nicht erforderlich ist.

Dies gilt nicht, wenn sich die Einräumung von Rechten zu einer Benutzung von Straßen gem. § 21 Abs. 1 StrG nach bürgerlichem Recht richtet.

2. Nach Erlöschen der Erlaubnis hat der Berechtigte die Sondernutzungsanlage unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen und die genutzte Straßenfläche der Stadt zurückzugeben.

**§ 2**

§ 8 der Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in Schriesheim vom 24. Juli 1997 erhält folgende Fassung:

**§ 8**

Endet die Erlaubnis zu einer Sondernutzung vor Ablauf des der Gebührenfestsetzung zugrundeliegenden Zeitraumes, ist der entsprechende Teil der Gebühr zu erstatten, wenn dies innerhalb eines Monats nach Beendigung der Befugnis schriftlich beantragt wird.

Der zu erstattende Betrag bemisst sich nach dem Teil der Gebühr, der auf den Zeitraum entfällt, um den die Befugnis zu einer Sondernutzung vorzeitig endet.

Hierbei werden jedoch angefangene Wochen bzw. angefangene Monate nicht berücksichtigt. Beträge bis Euro 7,50 werden nicht erstattet.

### § 3

#### **Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Für Abgaben, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31. Dezember 2001 zu entrichten sind, gelten für die Bemessung der Abgabe die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt der Entstehung der Abgabenschuld gegolten haben.

#### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Schriesheim, den 29. November 2001

RIEHL  
Bürgermeister

## 1. Ambulantes Gewerbe

### 1.1. Verkauf von Waren aller Art, mittels Verkaufswagen, Verkaufsständen, Kiosken, Imbissständen, Tischen oder Vitrinen (ausgenommen Wochenmarkt)

bei tageweiser Nutzung	pro Tag	bis 10 qm	Euro	10,00
		über 10 qm	Euro	25,00
bei wöchentlicher Nutzung	pro Woche	bis 10 qm	Euro	25,00
		über 10 qm	Euro	62,50

### 1.2. Darbietungen, Schaustellungen und Verkauf im Rahmen von Ausstellungen und Straßenfesten u.ä., sofern nicht gesondert erhoben

täglich Euro 15,00

## 2. Aufstellen von Gegenständen

### 2.1. Aufstellen von Tischen und Stühlen für Gaststättenbetriebe

je angefangenem qm monatlich Euro 1,50

### 2.2. Warenauslagen für die Dauer der Ladenöffnungszeiten sowie freistehende Warenkörbe und -stände soweit sie eine Fläche von 10 qm nicht überschreiten

gebührenfrei

über 10 qm monatlich Euro 15,00

### 2.3. Automaten, Schaukasten, Vitrinen

wie 2.2

## 3. Nutzung für Bauzwecke

Bauzäune, Absperrungen, Aufstellen von Bauwagen, Baumaschinen, Arbeitsgeräten, Lagerung von Baumaterial, Aufstellen von Baugerüsten, Aufstellen von Containern nach Ablauf von 3 Tagen

je angefangenem qm wöchentlich Euro 0,75  
Mindestgebühr wöchentlich Euro 7,50

## 4. Anlagen der Außenwerbung

### 4.1. Werbeanlagen (soweit sie sich nicht auf einer Sammeltafel befinden), die sich nicht an der Stätte des eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebes befinden (Werbetafeln, -stände, -säulen)

pro Schild je angefangene Woche Euro 2,50

### 4.2. Werbetafeln, -stände, -säulen an der Stätte des eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebes

gebührenfrei

## 5. Sonstige Sondernutzungen

pro Tag Euro 2,50 bis 1.000